

des künstlerischen Volksschaffens juristische Person. Es ist dem Ministerium für Kultur unterstellt. Sein Sitz ist Leipzig.

(2) Das Zentralhaus ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Kultur bereitgestellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentralhaus hat die Aufgabe:

- a) die besten Erfahrungen und Methoden bei der Verbreitung der politischen, wissenschaftlichen, technischen und der Produktionspropaganda in den Klubs und Kulturhäusern, ϕ der Entwicklung aller Bereiche des künstlerischen Volksschaffens zu einer Massenbewegung und bei der Erhöhung des künstlerischen-ideologischen Niveaus, der ästhetischen Bildung der Bevölkerung im Rahmen der Klubarbeit, insbesondere durch Heranführung an die Kunst und Literatur, der Entwicklung eines reichen, vielfältigen und niveauvollen geselligen Lebens in den Klubs und Kulturhäusern sowie Kulturparks, der Entwicklung vielfältiger Zirkel und Interessengemeinschaften entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Leitung, Organisation und Wirtschaftsführung der Klubs, Kulturhäuser und Kulturparks

zu studieren und zu verallgemeinern,

- b) neue Werke (Lieder, Tänze, Theaterstücke, Kompositionen) für das künstlerische Volksschaffen zu entwickeln,
- c) Speziallehrgänge für Kulturfunktionäre auf dem Gebiet der Klubarbeit durchzuführen.
Es erarbeitet Lehrprogramme und Lehrmaterialien, verallgemeinert die Erfahrungen der Bezirke und Kreise und organisiert zentrale Ausbildungsstufen des einheitlichen Qualifizierungssystems für die Leiter des künstlerischen Volksschaffens,
- d) die Erfahrungen des Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der sozialistischen Bruderländer, auf dem Gebiet der Klubarbeit und des künstlerischen Volksschaffens zu studieren und auszuwerten,
- e) die Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Volksschaffenden in Westdeutschland zu fördern,
- f) die progressiven Traditionen der deutschen Volkskunst, insbesondere die Arbeiterkulturbewegung sowie die Rolle der Klubarbeit und des künstlerischen Volksschaffens zu erforschen, um sie für die Durchführung der sozialistischen Kulturrevolution nutzbar zu machen,
- g) die Zusammenarbeit mit den Berufs- und Laienkünstlern, insbesondere durch die enge Zusammenarbeit mit den Künstlerverbänden, der Gewerkschaft Kunst und der Deutschen Akademie der Künste zu fördern,

- h) den örtlichen Organen der Staatsmacht und den zentralen und örtlichen Leitungen der Massenorganisationen, insbesondere den Bezirks- und Kreiskabinetten für Kulturarbeit und den Kreiskulturhäusern, durch Beratung, methodische Materialien und Konsultationen Unterstützung zu gewährleisten,
- i) zur Klärung theoretischer und praktischer Fragen der Klubarbeit und des künstlerischen Volksschaffens Seminare, Konsultationen, Erfahrungsaustausche, Tagungen, Konferenzen und Lehrgänge zu veranstalten,
- j) die Zeitschrift „Volkskunst“ und ihre Fachausgabe auf den künstlerischen Hauptgebieten sowie ein Organ der Klubarbeit herauszugeben,
- k) Arbeitsvereinbarungen mit den künstlerischen Hoch- und Fachschulen und den zuständigen Verlagen, insbesondere dem Hensdiel-Verlag und dem Hofmeister-Verlag, abzuschließen,
- l) durch fachliche Beratung den Wettbewerb und die Leistungsvergleiche auf dem Gebiet der Klubarbeit und des künstlerischen Volksschaffens zu unterstützen.

(2) Das Zentralhaus löst seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit hervorragenden Künstlern und Kulturschaffenden sowie mit den Massenorganisationen.

§ 3

Leitung

(1) Das Zentralhaus wird durch den Direktor geleitet. Der Direktor ist für die kulturpolitische, fachliche, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des Zentralhauses gegenüber dem Ministerium für Kultur verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen des Zentralhauses auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist bei seinen Entscheidungen an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministeriums für Kultur gebunden. In allen wichtigen Fragen hat der Direktor seine Entschlüsse auf Grund kollektiver Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern zu fassen.

(2) Bei Verhinderung des Direktors wird das Zentralhaus von dem Leiter der künstlerischen Abteilung als Stellvertreter des Direktors geleitet.

(3) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich. Es gilt das Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratung.

Struktur- und Stellenplan

§ 4

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Zentralhauses ist nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Dem Zentralhaus ist das Institut für Volkskunsthforschung angeschlossen.